



Regionalgruppe NWA-Aargau

**Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans
Ergänzung des Richtplankapitels E 1.3 Windkraftanlagen
(Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen zu den
grossen Windkraftanlagen)**

Stellungnahme von NWA Aargau

Allgemeine Einleitung

NWA Aargau setzt sich konsequent ein für eine Vollversorgung mit Elektrizität dank erneuerbaren Energien und Energieeffizienz. Gerade der Kanton Aargau bietet dazu die besten Voraussetzungen. Im Gegensatz zu fossilen Energieträgern (Öl, Gas usw.) wird durch den Bau und den Betrieb von Windkraftwerken die Umwelt erwiesenermassen nicht belastet. Weder die Böden, noch das Grundwasser, noch die Umgebungsluft werden beeinträchtigt. Falls die üblichen im Richtplan für Windkraftanlagen verlangten Anforderungen erfüllt werden, wirken auch grosse Rotorblätter nicht störend sondern passen bestens in die landschaftliche Umgebung.

Der ganze Prozess ist reversibel, denn nach Ablauf der Betriebsdauer können veraltete oder beschädigte Windkraftanlagen problemlos abmontiert und ohne Schädigung der Natur entsorgt werden.

Stand / Übersicht *(Ergänzungen NWA kursiv)*

Der bestehende Gesetzestext genügt. Damit bleibt zum einen genügend Spielraum für die Erstellung von 1-2 Windkraftanlagen und / oder zeitlich gestaffelte Bauetappen. Zum andern ermöglicht dies bei geeigneten Standorten und bei günstigen Voraussetzungen eine konstruktive und zielorientierte Zusammenarbeit unter Nachbargemeinden innerhalb einer Region – auch über die Kantonsgrenzen hinweg.

Planungsanweisungen

1. Grosse Windkraftanlagen (mehr als 30 m Gesamthöhe)

1.1 Die folgenden Gebiete entsprechen dem Planungsgrundsatz A und kommen zur vertieften Überprüfung und Eignung in Frage.

- Burg
- Laubberg
- Wessenberg
- Heiterberg
- Lindenberg

NWA Aargau wünscht folgende Ergänzung:

Falls sich dank neuen fundierten Erkenntnissen auch zusätzliche Gebiete im Kanton für Windkraftanlagen eignen, soll es auch zukünftig möglich sein, dass dies eingehend geprüft und im Richtplan festgelegt werden kann.

1.3

Der bestehende Gesetzestext genügt. Damit bleibt zum einen genügend Spielraum für die Erstellung von 1-2 Windkraftanlagen und / oder zeitlich gestaffelte Bauetappen. Zum andern ermöglicht dies bei geeigneten Standorten und bei günstigen Voraussetzungen eine konstruktive und zielorientierte Zusammenarbeit unter Nachbargemeinden innerhalb einer Region – auch über die Kantonsgrenzen hinweg.

3.12.2012